

# **Satzung der Abwasserbetriebe Weserbergland AÖR über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentliche zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung im Flecken Coppenbrügge (Abwasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 30, 58, 143 und 145 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuell gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetriebe Weserbergland AÖR in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbetriebe Weserbergland AÖR (ABW) betreibt nach Maßgabe der Satzung der Abwasserbetriebe Weserbergland über die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung im Flecken Coppenbrügge (Z-/DABS COP) vom 07.12.2023 die zentrale Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- und die dezentrale Abwasserbeseitigung jeweils als eigenständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die ABW erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwasserbeiträge),
  - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebühren),
  - c) Kostenerstattung für die Grundstücksanschlüsse.

## **Abschnitt II: Abwasserbeitrag**

### **§ 2**

#### **Grundsatz**

- (1) Die ABW erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung seiner öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für die Anschlusskanäle.
- (3) Die Erhebung von Abwasserbeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen kann durch gesonderte Satzung bestimmt werden.

### § 3

#### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen werden können, und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie jedoch nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen werden.
- (3) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

### § 4

#### Beitragsmaßstab

A: Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

- (1) Bei der Ermittlung des Flächenbeitrags werden für das erste Vollgeschoss 25% und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche angesetzt. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je vollendete 2,20 m - bei industriell genutzten Grundstücken 3,50 m - Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchen werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
  1. bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan oder im Vorhaben- und Erschließungsplanes eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  2. bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes hinausreichen, die Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oder des Vorhaben- und Erschließungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan besteht und die insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die gesamte Fläche,
  4. bei Grundstücken, die innerhalb des Geltungsbereiches einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, die Fläche innerhalb der Satzung,
  5. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan oder ein Vorhaben- und Erschließungsplan besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen und im hinteren Bereich in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen:

- a. wenn sie an eine kanalisierte Straße (Hauptsammlergrundstück) angrenzen, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen,
  - b. wenn sie nicht an das Hauptsammlergrundstück angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptsammlergrundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen,
  - c. wenn sie über die Tiefenbegrenzung von 40 m hinaus bebaut sind, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück bzw. der ihm zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerbliche Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft.
6. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen.
7. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Frei- und Hallenbäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder genutzt werden, 75 von Hundert der Grundstücksfläche.
- (3) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung Vollgeschosse sind. Als Zahl der anrechenbaren Vollgeschosse gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan anstelle einer Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahl abgerundet,
  - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) und b) überschritten wird,
  - e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder darin die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahlen nicht festgesetzt sind,
    - aa). bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - ab). bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse (§ 34 BauGB),
    - ac). wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Anzahl der Vollgeschosse, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wären.
  - f) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festgesetzt oder die so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss.

B: Der Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

- (1) Zur Ermittlung des Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (2) Die Grundstücksfläche ist nach A Absatz 2 zu ermitteln.
- (3) Als Grundflächenzahl nach B. Absatz 1 gilt
  1. Soweit ein Bebauungs- oder Vorhaben- und Erschließungsplan besteht, die darin festgesetzte zulässige Grundflächenzahl.
  2. Soweit kein Bebauungs- oder Vorhaben- und Erschließungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, folgende Werte:

a. Kleinsiedlungs- und Wochenendhausgebiete sowie Campingplätze	0,2
b. Wohn- und Ferienhausgebiete	0,4
c. Dorf- und Mischgebiete	0,6
d. Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete gem. § 11 Baunutzungsverordnung	0,8
e. Kerngebiete	1,0
f. Selbstständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke	1,0
g. Sportplatzgrundstücke	1,0
h. Schwimmbadgrundstücke	0,2
i. Friedhofsgrundstücke	0,2
- Zu g. bis i. auch, wenn sie im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen	
j. Andere Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB)	0,15.
- (4) Die Gebietseinordnung gemäß Absatz 3 Nr. 2 richtet sich für Grundstücke,
  - a. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder Vorhaben- und Erschließungsplanes liegen, nach der Festsetzung des Bebauungsplanes oder des Vorhaben- und Erschließungsplanes;
  - b. die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

## § 5

### Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der
  - a. öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Beitragsfläche 8,70 Euro.
  - b. öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung beträgt je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Beitragsfläche 2,35 Euro.

- (2) Wird ein bereits an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossenes Grundstück durch die Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag noch nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist für die hinzutretende Grundstücksfläche der zum Zeitpunkt der erstmaligen gemeinsamen Nutzung geltende Schmutzwasserbeitrag zu entrichten.
- (3) Unberührt bleiben Vereinbarungen, nach denen der Grundstückseigentümer zusätzliche Aufwendungen des Fleckens zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

## **§ 6**

### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über.

## **§ 7**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeiten.

## **§ 8**

### **Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den endgültigen Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 6 gilt entsprechend. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## **§ 9**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von Vorausleistungen.

## **§ 10**

### **Ablösung**

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung der künftigen Beitragsschuld durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **Abschnitt III:**

### **Benutzungsgebühr für die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen**

## **§ 11**

### **Grundsatz**

- (1) Die ABW erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungseinrichtungen Kanalbenutzungsgebühren und zwar
  - a) Schmutzwassergebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung
  - b) Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Niederschlagswassereinrichtung.
- (2) Der Flecken Copenbrügge trägt die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsflächen, soweit kein anderer Träger der Straßenbaulast zur Zahlung von Gebühren im Hinblick auf die entsprechenden Verkehrsflächen verpflichtet ist.

## **§ 12**

### **Gebührenmaßstab**

#### **I. Schmutzwasser**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.

- (2) Als in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
  - a) die dem Grundstück aus der Versorgung durch Wasserversorgungsunternehmen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück private Wasserversorgungsanlagen (Brunnen) gewonnene und/oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,es sei denn, dass sie nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der ABW unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des/der Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Absatz 2b) hat der/die Gebührenpflichtige der ABW für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der/die Gebührenpflichtige auf seine/ihre Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen. Wenn die ABW auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Im Fall der Schätzung wird bei reinen Wohngrundstücken die Einleitung von 4,5 m<sup>3</sup> für jeden Bewohner/Monat zugrunde gelegt.
- (5) Wassermengen, die nachweislich (anhand eines Fotos dokumentiert), nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist schriftlich oder per Mail spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids bei der ABW einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 sinngemäß. Die ABW kann von dem/der Antragsteller/in auf dessen/deren Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Kanalbenutzungsgebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (6) Wird Niederschlagswasser von Dachflächen von Wohngebäuden in Nutzungsanlagen gesammelt, um als Brauchwasser (z.B. als Waschwasser oder Toilettenspülwasser) genutzt zu werden, so wird die durch Wasserzähler ermittelte Frischwassermenge pauschal um 50 % erhöht. Alternativ dazu kann der/die Gebührenpflichtige die genutzte Niederschlagswassermenge durch Wasserzähler nachweisen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen. Die Zählerstände sind der ABW schriftlich oder per Email bis zum 31.01. des Folgejahres mitzuteilen. Für die in dieser Art genutzten Dachflächen entfällt die Festsetzung einer Niederschlagswassergebühr nach den §§ 5 und 6 dieser Satzung, sofern die Nutzungsanlagen ausreichend nach vorliegenden Bebauungsplan bzw. nach Vorgaben der ABW bemessen sind.

## **II. Niederschlagswasser**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach den bebauten, überbauten und befestigten Flächen des Grundstücks berechnet, die an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind.
- (2) Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand am 1. Dezember des Vorjahres. Der/die Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Kommt der/die Gebührenpflichtige seiner/ihrer Anzeigepflicht nicht fristgerecht nach, ist die ABW berechtigt, die bebauten, überbauten und befestigten Flächen des Grundstücks zu schätzen.

- (4) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben und ist bei der Anlage aufgrund der topografischen bzw. geologischen Verhältnisse weiterhin ein zusätzlicher Notüberlauf an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so wird die sich aus den an die Versickerungsanlage angeschlossenen bebauten, überbauten und befestigten Flächen ergebende Niederschlagswassergebühr auf 25 v.H. reduziert. Voraussetzung ist eine nach der DWA A 138 ausgelegte und errichtete Versickerungsanlage.
- (5) Bei Dachbegrünung wird die Niederschlagswassergebühr für die begrünte Fläche halbiert.
- (6) Bei Einbau einer Regenwasserrückhaltung (Zisterne, Füllkörperrigole, Staukanal etc.) mit gedrosselter Ableitung an die öffentliche zentrale Abwasseranlage wird die Niederschlagswassergebühr zu 100 % abgerechnet.
- (7) Bei der Ermittlung der angeschlossenen, gebührenpflichtigen Flächen werden die unterschiedlichen Befestigungen
  - a) Dachflächen,
  - b) Flächen mit Beton oder Schwarzdecken (Asphalt), Pflaster mit Fugenverguss,
  - c) Flächen mit Pflaster oder Platten in Sand und Schlacke verlegt,
 einheitlich mit 100 % berücksichtigt.

### III. Nicht abwasserbeseitigungspflichtiges Wasser

Bei der Einleitung von nicht abwasserbeseitigungspflichtigem Wasser (z. B. Grund-, Schichten- und Drainagewasser, Wasser aus oberirdischen Gewässern, Abwasser von Fassadenreinigung, Baugruben bedarf es einer besonderen Genehmigung (§ 2 Abs. 2 Satz 4 ZABS). Der Gebührenpflichtige hat den Mengennachweis durch einen geeichten Wasserzähler zu führen. Vor Inbetriebnahme dieses Wasserzählers hat sich der Gebührenpflichtige über dessen ordnungsgemäßen Zustand zu informieren. Die Folgen, die sich aus einem defekten oder nicht geeichten Wasserzähler ergeben, gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers nicht möglich, nicht zumutbar oder ist der Wasserzähler defekt oder nicht geeicht, so sind die Abwasserbetriebe berechtigt, die dem Kanalsystem zugeführten Wassermengen zu schätzen. Sofern keine Schätzung möglich ist oder keine plausiblen Daten durch den Gebührenpflichtigen vorgelegt werden, sind die Abwasserbetriebe berechtigt, die notwendigen Informationen durch gutachterliche Stellungnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen einzuholen.

## § 13

### Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr beträgt

bei einer Wasserzählergröße von (m <sup>3</sup> /h)	pro Monat und Wasserzähler
1,5	4,20 Euro
2,5	7,00 Euro
6	16,80 Euro
10	28,00 Euro
15	42,00 Euro

- (2) Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,80 Euro je m<sup>3</sup> Abwasser.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich 0,21 Euro je m<sup>2</sup> bebauter, überbauter und/oder befestigter Fläche.
- (4) Die Gebühr für nicht abwasserbeseitigungspflichtiges Wasser beträgt 0,34 Euro je m<sup>3</sup>.

## **§ 14**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Grundstückseigentümer/in; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der/die Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher/innen oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie Pächter/innen und Mieter/innen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des Folgemonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er/sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen, neben dem/der neuen Verpflichteten.

## **§ 15**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist oder der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem der Anschlusskanal beseitigt wird oder wenn die Zuführung von Abwasser endet.
- (4) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahrs, wird die Gebühr anteilig erhoben, und zwar
  - a) die Schmutzwassergebühr nach der tatsächlichen Einleitung,
  - b) die Niederschlagswassergebühr nach vollen Monaten.

## **§ 16**

### **Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht jeweils am Ende des Erhebungszeitraums. Es gilt die Frischwassermenge im Kalenderjahr als Abwasser in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage als eingeleitet, die im Erhebungszeitraum ermittelt wurde.
- (2) Soweit die Schmutzwassergebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird und die Ablesung unterjährig erfolgt, wird der Wasserverbrauch für den Zeitraum vom Ablesezeitpunkt bis zum 31.12. des Kalenderjahrs durch tageweise Hochrechnung aus den abgelesenen Werten ermittelt.

- (3) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahrs der Restteil des Jahres. Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums.

## **§ 17**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Das Niederschlagswasser wird ab dem 01.01.2024 durch die ABW ermittelt und veranlagt.
- (3) Die Niederschlagswassergebühren für vergangene Zeiträume sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Im Übrigen sind die Niederschlagsgebühren zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig.

Für Kleinbeträge gilt Folgendes:

1. Niederschlagswassergebühren mit einem Jahresbetrag bis zu 15 Euro sind mit ihrem Jahresbetrag am 15.08. fällig.
  2. Niederschlagswassergebühren, deren Jahresbetrag 15 Euro übersteigt, jedoch 30 Euro nicht übersteigt, sind jeweils zur Hälfte am 15.02. und am 15.08. fällig.
- (4) Die Schmutzwassergebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
  - (5) Für die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnenden Schmutzwassergebühren sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten, deren Höhe auf der Grundlage der Schmutzwassermenge des Vorjahres festgesetzt wird.
  - (6) Entsteht die Gebührenschild erstmals im Laufe eines Kalenderjahrs, so werden den Abschlagszahlungen diejenigen Wassermengen zugrunde gelegt, die dem durchschnittlichen Monatsverbrauch eines vergleichbaren Haushalts, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entsprechen. Macht der/die Gebührenschildner/in glaubhaft, dass sein/ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
  - (7) Die Wasserversorgungsunternehmen sind gemäß § 12 Absatz 2 NKAG verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

## **Abschnitt IV**

### **Erstattung der Kosten für den Anschlusskanal**

## **§ 18**

### **Entstehen des Erstattungsanspruches**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung der Anschlusskanäle sind der ABW in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Abweichend von Satz 1 trägt die ABW die Aufwendungen für die Erneuerung sowie die Kosten der Unterhaltung des Teils des Anschlusskanals der im öffentlichen

Verkehrsraum liegt, soweit die Maßnahmen durch Verkehrsbelastungen oder andere öffentliche Nutzungen erforderlich werden.

- (2) Hinsichtlich der Erstattungspflicht gilt § 6 entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme nach Absatz 1. Soweit die Arbeiten durch ein von der ABW beauftragtes Fremdunternehmen ausgeführt werden, mit dem Eingang der Unternehmerrechnung bei der ABW.

## **§ 19**

### **Vorausleistungen**

Auf den künftigen Erstattungsanspruch können Vorausleistungen in Höhe der zu erwartenden Kosten verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

## **§ 20**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von Vorausleistungen.

## **Abschnitt V**

### **Benutzungsgebühr für Kleinkläranlagen**

## **§ 21**

### **Grundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kleinkläranlagen wird eine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Die Abwassergebühr wird nach Fäkalschlammmenge bei Hauskläranlagen bemessen, die von der ABW beseitigt wird.

## **§ 22**

### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die Fäkalschlambeseitigung aus Kleinkläranlagen beträgt 224,80 Euro je Kubikmeter (m<sup>3</sup>) eingesammelten Fäkalschlamm.

## **§ 23**

### **Gebührenpflichtig**

§ 14 gilt entsprechend.

## **§ 24**

### **Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der ABW schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 25**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

## **Abschnitt VI**

### **Gemeinsame Vorschriften**

## **§ 26**

### **Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten haben der ABW jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Beauftragten der ABW können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen sowie den Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

## **§ 27**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der ABW sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eintrag im Grundbuch schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der ABW schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 von Hundert der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon die ABW unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

## **§ 28**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 12 I. Abs. 4 der ABW die Wassermengen nach Absatz 2 b) für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt,
  2. entgegen § 12 I. Abs. 6 Satz 2 der ABW die Zählerstände bis zum 31.01. des Folgejahres nicht meldet.
  3. entgegen § 12 II. Abs. 1 der ABW die Bemessungsgrundlagen und ihre Änderungen nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung mitteilt,
  4. entgegen § 26 Abs. 1 der ABW nicht die Auskunft erteilt, die für die Festsetzung und Erhebung der Kanalbenutzungsgebühren erforderlich ist,
  5. entgegen § 26 Abs. 2 die Ermittlungen der ABW vor Ort nicht ermöglicht oder die mit der Ermittlung beauftragten Personen nicht im erforderlichen Umfang unterstützt,
  6. entgegen § 27 Abs. 1 der ABW nicht jeden Wechsel von Rechtsverhältnissen, die die Kanalbenutzungsgebühren betreffen, innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  7. entgegen § 27 Abs. 2 der ABW nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass auf seinem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Gebührenberechnung beeinflussen,
  8. entgegen § 27 Abs. 3 der ABW nicht unverzüglich mitteilt, dass zu erwarten ist, dass im Laufe des Kalenderjahrs eine maßgebliche Erhöhung oder Ermäßigung der Abwassermenge zu erwarten ist,
  9. entgegen § 26 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlämmen aus Grundstücksabwasseranlagen notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der ABW das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Zuwiderhandlungen im Sinne von Absatz 1 Nrn. 1.-8. können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro und Nr. 9. bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 1 Abs. 3 und 4 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten - ZustVO-OWi - der Vorstand der ABW.

## **§ 29**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 2 NDSG) der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des/der

Abgabepflichtigen und dessen/deren Anschrift, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die ABW zulässig.

- (2) Die ABW dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechtes, der Wasserversorgung der der Abwasserbeseitigung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren geschehen kann.
- (3) Die ABW sind berechtigt, die Daten gemäß Absatz 1 an die in § 11 Abs. 3 genannte Stelle zum Zwecke der im Wege der Verwaltungshilfe übernommenen Aufgaben zu übermitteln, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren geschehen kann.

### **§ 30** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Flecken Copenbrügge über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentliche zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung) vom 13.10.2021 einschließlich sämtlicher Nachträge außer Kraft.

Hameln, den 08.12.2023

gez. Ralf Wilde, Vorstand